

AGB

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich:

1.1. Für die allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Fa. Humer Müllboxen e. U. und allen natürlichen und juristischen Personen (im Folgenden kurz Kunde genannt), für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.2. Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB der Fa. Humer Müllboxen e. U., abrufbar auf der Homepage unter (www.muellboxen.at).

1.3. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen oder Ergänzungen der AGB der Fa. Humer Müllboxen e. U. bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen - gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen - Zustimmung der Fa. Humer Müllboxen.

1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn die Fa. Humer Müllboxen ihnen nach Eingang im Unternehmen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebot/Vertragsabschluss:

2.1. Angebote der Fa. Humer Müllboxen e. U. sind unverbindlich.

2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien von Seiten der Fa. Humer Müllboxen oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch schriftliche Bestätigung seitens der Fa. Humer Müllboxen e. U. verbindlich.

2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen

Medien (Informationsmaterial) angeführten Informationen über die von der Fa. Humer Müllboxen e. U. angebotenen Produkte und Leistungen, die der Fa. Humer Müllboxen nicht zurechenbar sind, hat der Kunde, sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde gelegt hat, vor Abschluss eines Rechtsgeschäftes der Fa. Humer Müllboxen gegenüber darzulegen. Damit kann die Fa. Humer Müllboxen zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angabe unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich, unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich, zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.4. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

2.5. Vertragssprache und Vertragsabwicklungssprache ist Deutsch.

3. Preise:

3.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

3.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Mehrleistungen, die aufgrund nachträglicher Wünsche des Kunden vom Angebot abweichend zu erbringen sind, berechtigen die Fa. Humer Müllboxen zur Verrechnung eines angemessenen Entgeltes.

3.3. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Verpackungsmaterial u.Ä. hat der Kunde auf seine Kosten, ohne jeglichen Ersatz durch die Fa. Humer Müllboxen zu veranlassen.

3.4. Alle angeführten Preise in Preislisten, sowie in den gelegten Angeboten, verstehen sich ausdrücklich als ab Werk/Herstellerpreise. Darüber hinaus sind die Preise exkl. Mehrwertsteuer angegeben, sodass die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist.

3.5. In den Preisen sind Transport- und Zustellkosten nicht enthalten, sondern werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.6. Die Fa. Humer Müllboxen ist aus eigenem berechtig, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen. Wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 3% hinsichtlich

a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung, oder

b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren, wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen, paritätischen Kommissionen, oder von Änderungen der nationalen oder Weltmarktpreise für Rohstoffe, Energie, Änderungen relevanter Wechselkur-se, Änderungen von Maut- oder Transportkosten, etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern, gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern sich die Fa. Humer Müllboxen nicht in Verzug befinden.

3.7. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältniss wird als wertgesichert nach dem VPI 2010 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

3.8. Konsumenten als Kunden gegenüber erfolgt bei Änderungen der Kosten eine Anpassung des Entgeltes bei Dauerschuldverhältnissen gemäß Punkt 3.7. nur bei einzelvertraglichen Aushandlungen, wenn die Leistung innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen ist.

3.9. Die Fa. Humer Müllboxen behält sich ausdrücklich vor, die Preise neu anzupassen, unabhängig von oben an-geführten Anhebungsparametern, wenn sich die Ausführung der vereinbarten Leistung, aus welchen Gründen auch immer, auch wenn sie nicht vorhersehbar waren, um mehr als sechs Monate ab dem im Vertragszeitpunkt vereinbarten Lieferungszeitpunkt verzögert.

3.10. Sofern durch das nicht sachgemäße und unverzügliche Abladen

der gelieferten Ware durch den Kunden ein Mehraufwand (z.B. Stehzeiten) entsteht, ist die Fa. Humer Müllboxen berechtigt, diese gesondert in Rechnung zu stellen.

4. Ware:

4.1. Die Fa. Humer Müllboxen behält sich vor, dass sich die einzelnen angebotenen Produkte, sowie das Sortiment verändern kann. Es gibt daher keine Haftung für eine Nachlieferung im Umfange des ursprünglich bestellten Produktes.

4.2. Betonwaren sind Produkte aus natürlichen Erzeugnissen. Es kann daher, trotz sorgfältiger Beachtung und Materialkontrollen, zu Farbschwankungen kommen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass auftretende Unterschiede in der Farbgebung technisch nicht vermeidbar und somit keinen reklamationfähigen Mangel darstellen.

4.3. Bei Betonprodukten kann sich ein Grauschleier bilden. Diese Ausblühungen sind technisch nicht vermeidbar, verschwinden jedoch im Laufe der Zeit, sodass auch dieser Umstand kein reklamationfähiger Mangel ist.

5. Bonitätsprüfung:

5.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechtigten Gläubigerschutzverbände AKV EUROPA, Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft, Creditreform Wirtschaftsauskunftei und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

6. Zahlung:

6.1. Zahlungen sind sofort, nach Rechnungserhalt und ohne Abzug fällig. Teillieferungen werden von der Fa. Humer Müllboxen sofort berechnet. Sie sind damit, unabhängig von der Beendigung der Gesamtlieferung, sofort zur Zahlung fällig. Solange ältere fällige Rechnungen offen sind, werden sämtliche Zahlungen ungeachtet der Widmung des Kunden auf die älteste offene Forderung angerechnet, wobei hierbei zuerst auf die aufgelaufenen Zinsen, Kosten und Spesen

und erst dann eine Verrechnung der Zahlung auf das Kapital erfolgt. Zahlungswidmungen des Kunden sind für die Fa. Humer Müllboxen nicht bindend.

Die Fa. Humer Müllboxen behält sich vor

- a) die Erfüllung allenfalls offener eigener Verpflichtung bis zur vollständigen Begleichung alter Forderungen aufzuschieben.
- b) die weitere Erfüllung eines Auftrages von der Übergabe einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
- c) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag unter Vorbehalt aller fälliger daraus entstehender Schadenersatzansprüche zurückzutreten.

6.2. Die Fa. Humer Müllboxen behält sich ausdrücklich vor, Lieferungen nur gegen Vorkasse zu erbringen.

6.3. Einbehalt, sowie Haftrücklass und Deckungsrücklass werden von der Fa. Humer Müllboxen nicht anerkannt oder nur durch schriftlich bestätigte Änderung zulässig.

6.4. Gegenüber Verbrauchern als Kunden ist die Fa. Humer Müllboxen bei verschuldetem Zahlungsverzug berechtigt, Zinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verrechnen.

6.5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge, u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

6.6. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen, gegenüber unternehmerischen Kunden, eine schriftliche Vereinbarung.

6.7. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegensprüche gerichtlich festgestellt oder von der Fa. Humer Müllboxen anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im

rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.

6.8. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechenden Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in der Höhe von 3% des Nettorechnungsbetrages zuzüglich Mehrwertsteuer.

7. Lieferung:

7.1. Die Fa. Humer Müllboxen wird die angegebenen zugesagten Lieferfristen nach Möglichkeit einhalten. Sollte das Einhalten der Frist nicht möglich sein, ist der Kunde verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen und ist erst dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches aus dem Titel des Lieferverzuges.

7.2. In Fällen von Streiks, Aussperrungen im Betrieb der Fa. Humer oder in einem für die Fa. Humer arbeitenden Betrieb, weiters bei Energiemangel, Verkehrssteuerungen, behördlichen Verfügungen und nicht termingerechter Selbstbelieferung und in allen Fällen höherer Gewalt, ist die Fa. Humer an vereinbarte Lieferfristen überhaupt nicht gebunden. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass in solchen Fällen die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit um die Dauer der vorher genannten Behinderung erstreckt. Auch in diesem Fall stehen dem Kunden gegenüber der Fa. Humer weder Schadenersatzansprüche, noch allfällige Vertragsstrafen zu. Für den Fall, dass durch vorher genannte Umstände die Fa. Humer gänzlich liefer- oder leistungsunfähig wird, wird die Fa. Humer von ihrer vertraglichen Verpflichtung gänzlich befreit.

7.3. Sämtliche Lieferungen verstehen sich unabeladen als Lagerlieferungen. Sollten Lieferungen direkt auf Baustellen gewünscht werden, muss dies schriftlich gesondert zwischen der Fa. Humer und dem Kunden vereinbart werden. Lieferstandorte jedweder Art (Lagerlieferungen, Baustellen, u.a.) müssen absolut problemlos

mit Schwerfahrzeugen (Dreiachs-LKW mit Hänger/Sattel-LKW, jeweils Planenfahrzeuge) ungehindert befahren werden können.

7.4. Den Kunden trifft bei der Anlieferung eine Mitwirkungspflicht in der Form, dass er Arbeitsgeräte und Arbeitskräfte zur Verfügung stellen muss, mit welchen es ihm möglich ist, die gelieferte Ware sachgemäß und unverzüglich aus den Planenfahrzeugen abzuladen.

7.5. Im Falle des Annahmeverzuges durch den Kunden ist die Fa. Humer berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern, die Ware ab-/einzuladen, die Ware zu verrechnen und das Entgelt vereinbarungsgemäß fällig zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verkaufen.

7.6. Die Gefahr für die Beschädigung der Ware geht in jedem Geschäftsfall ab Verlassen des Werkes auf den Kunden über.

8. Beratung/Haftung:

8.1. Die Beratertätigkeit der Fa. Humer ist unverbindlich. Alle Angaben zur Planung/Lösungsvorschläge u.Ä. mehr sind durch den Projektleiter oder einem Bauingenieur des Kunden zu überprüfen.

8.2. Für den richtigen Einbau der Produkte und der Verwendung der den Produkten beigefügten Einbauanleitungen für die allenfalls erforderlichen statischen Berechnungen für Unterbaufundamente ist der Kunde selbst verantwortlich und hat auf seine Kosten und Verantwortung einen entsprechenden Unternehmer zu beauftragen.

9. Gewährleistung/Haftung:

9.1. Die Fa. Humer leistet Gewähr für die zugesicherte Eigenschaft und die Fehlerfreiheit der gelieferten Ware, entsprechend dem Stand der Technik.

9.2. Die Ware ist bei Übernahme vom Kunden oder dessen Beauftragten nach Menge und Beschaffenheit zu überprüfen. Ware, die aufgrund solcher Kontrollen beanstandet wird, darf vom Kunden nicht verarbeitet werden. Eine allfällige Weiterverarbeitung der mangelhaften Ware des Kunden oder durch dritte Personen führt zum Erlöschen jeglichen Gewährleistungsanspruches. Mängel und

Transportschäden sind vom Kunden oder dessen Beauftragten unverzüglich mit Foto zu dokumentieren und schriftlich an die Fa. Humer bekannt zu geben. Sollte die Bekanntgabe nicht längstens binnen drei Tagen ab Lieferung bei der Fa. Humer einlangen, erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch des Kunden.

9.3. Zur Beseitigung eines rechtmäßig und rechtzeitig gerügten Mangel der gelieferten Ware kann die Fa. Humer innerhalb angemessener Frist entweder nach ihrer Wahl Verbesserungen bewirken, das Fehlende nachtragen oder Ersatz liefern. Für diesen Fall sind weiter gehende Ansprüche, insbesondere die Aufhebung oder Preisminderung ausdrücklich ausgeschlossen.

9.4. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt die gänzliche Zahlung der Rechnung voraus.

9.5. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden sechs Monate nach Lieferung. Diese erlöschen weiters, wenn Merkblätter und technische Hinweise für den Einbau, die Behandlung und Verwendung nicht ordnungsgemäß befolgt werden oder wenn fehlerhafte Montage oder Weiterverarbeitung durch den Kunden oder Dritte vorliegt.

9.6. Die Fa. Humer übernimmt keine Haftung für die Lebensdauer der von ihr gelieferten Produkte.

9.7. Jeglicher Haftungsanspruch für Personen- und Sachschäden, die auf Fehler oder Mängel der gelieferten Ware oder direkt und indirekt auf die Verwendung der gelieferten Produkte zurückzuführen sind, sind gegenüber der Fa. Humer ausgeschlossen.

9.8. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, etc. haftet die Fa. Humer bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sofern nicht ohnehin die Haftung, wie in diesen AGB vereinbart, gänzlich ausgeschlossen ist.

9.9. Allfällige Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend

zu machen.

9.10. Der Haftungsausschuss umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Fa. Humer aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.

9.11. Die Haftung der Fa. Humer ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafte Montage, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden, oder nicht von der Fa. Humer autorisierte Dritte oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.

10. Paletten-Palettenrücklieferung:

10.1. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass er für den Fall, dass die Ware auf Europaletten geliefert wird, Leer-Europaletten im Austausch unmittelbar bei Anlieferung zur Verfügung zu stellen. Sollte dies nicht erfolgen, werden für die Europaletten grundsätzlich € 13,00 zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Eine gesonderte Retournierung von Europaletten an die Fa. Humer ist nicht möglich. Für die Entsorgung von Werks-/ Einwegpaletten/Stapelhölzer, sowie Verpackungsmaterialien hat der Kunde auf seine Kosten aufzukommen und für allenfalls entstehende Kosten die Fa. Humer schad- und klaglos zu halten.

11. Retourware:

11.1. Die von der Fa. Humer gelieferte Ware (egal, ob Sonderanfertigung oder Standardanfertigung) wird grundsätzlich nicht retour genommen.

12. Stornierung:

12.1. Für jede, auch nur teilweise Stornierung des Auftrages durch den Vertragspartner, wird eine Stornogebühr im Umfang von 20% der

Auftragssumme zuzüglich Mehrwertsteuer vereinbart.

12.2. Eine Stornierung des Auftrages nach Beginn der Produktion ist ausgeschlossen. In diesem Fall ist das gesamte vereinbarte Entgelt zur Zahlung fällig.

13. Eigentumsvorbehalt:

13.1. Die von der Fa. Humer Müllboxen gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung in deren Eigentum. Sollte der Kunde durch die Fa. Humer unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware an einen eigenen Kunden weiterverkaufen und hat dieser einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren und tritt dieser gegenüber seinen Kunden vereinbarten Eigentumsvorbehalt an die Fa. Humer ab. Auf Wunsch der Fa. Humer kann die erhaltene Abtretung im Umfange ihrer Forderung gegenüber dem Kunden durch schriftliche Mitteilung an den Geschäftspartner des Kunden direkt geltend gemacht werden. Die schuldbefreiende Zahlung des Auftragsgegners des Kunden kann ab diesem Zeitpunkt nur noch an die Fa. Humer geleistet werden.

Im Falle der Pfändung von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren durch Gläubiger des Kunden oder seines Geschäftspartners hat der Kunde, sowie der Geschäftspartner die Fa. Humer sofort zu verständigen und für alle der Fa. Humer entstehenden Kosten für die Freilassung dieser Waren von Rechten Dritter aufzukommen. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, sowie im Falle des Zahlungsverzuges über mehr als 30 Tage seit Fälligkeit der Forderung, ist die Fa. Humer berechtigt, die unter ihrem Eigentumsvorbehalt stehende Ware beim Kunden abzuholen und unter Berücksichtigung der Verrechnung einer Manipulationsgebühr von 25% zu verkaufen und auf die fällige Forderung anzurechnen.

Ungeachtet der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch Rücknahme der gelieferten Ware haftet der Kunde für jeden Mindererlös, der sich beim Weiterverkauf dieser Ware ergibt und hat sowohl die vorher erwähnte Manipulationsgebühr, sowie die Kosten des Rück- und Weitertransportes gegenüber der Fa. Humer zu

ersetzen.

14. Salvatorische Klausel:

14.1 Sollten einzelne Teile dieser ABG unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

14.2. Die Fa. Humer, sowie der unternehmerische Kunde verpflichtet sich schon jetzt gemeinsam, ausgehend von den rechtlichen Möglichkeiten der Vertragsparteien, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingungen am nächsten kommt.

15. Allgemeines:

15.1. Es gilt österreichisches Recht.

15.2. Das UN- Kaufrecht ist ausgeschlossen.

15.3. Erfüllungsort ist der Sitz der Fa. Humer Müllboxen e.U.

15.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen der Fa. Humer und dem unternehmerischen Kunden